

Sitzungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Datum	Beschluss
Ältestenrat	Einbringung	nicht öffentlich	14.06.2023	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.06.2023	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.06.2023	

Betreff:

Erhöhung der Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Anlage(n):

Anlage 1_ Elterngebührentabelle

Anlage 2_Änderungssatzung_29.06.2023

Anlage 3_Kitagebühren (2)

Anlage 4: Entwurf_Gem._Empfehlung_zur_Festsetzung_der_Elternbeiträge_in_Kinderta (1)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Elterngebühren zum 01.09.2023 bei den städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Anlage1 erhöht werden. Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird entsprechend angepasst. Eine automatische Anpassung an den Landesrichtsatz erfolgt zum jeweils 1.09. eines Kalenderjahres bis zum Erreichen des geltenden Landesrichtsatzes.
2. Der Fachbereich 2 schlägt vor, dass die bisherige Regelung der Gebührenermäßigung (1. Stufe bis 4.000 EUR brutto) über die 50% Reduzierung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühr durch die Einführung einer zusätzlichen einkommensabhängigen Komponente ab dem 1.09.2023 ergänzt wird. **In einer 2. Stufe werden die Betreuungsgebühren in Höhe von 25% bei einem monatlichen Brutto ab 4.000 EUR und bis 4.500 EUR ermäßigt. Dies gilt nur für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger.**

Externe Beteiligung: GEB Kita

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Deckungsvorschlag: Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Ausgangssituation:

Seit der Einführung des Starken Familien Gesetzes zum 1.07.2019 sind finanzschwache Familien im Kita- und Schulbereich entlastet worden.

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Eltern bzw. deren Kinder, wenn eine der folgenden staatlichen Unterstützungen bezogen werden:

- Kinderzuschlag
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen

Für diese Fälle fallen keine Elterngebühren für Kita und keine Verpflegungsgebühr_(Kita oder Schule) an. **Dieser Personenkreis ist also von einer möglichen Gebührenerhöhung im Kitabereich nicht betroffen.**

Darüber hinaus gibt es in Kornwestheim eine Ermäßigungsregelung für Familien mit weniger als 4.000 EUR monatlich brutto, so dass sich die Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren um 50% bei allen Trägern reduzieren. Dies nutzen im Kitabereich stadtweit aktuell 12 Familien.

In den nächsten Jahren ist zudem nicht absehbar, dass eine gebührenfreie Kita seitens des Landes Baden-Württemberg eingeführt werden wird. Wir gehen davon aus, dass wie bisher die Qualität der Betreuung eine gewichtige Rolle spielt.

Die aktuelle Gebührentabelle in Kornwestheim im Ganztagsbereich sieht wie folgt aus:

	9 Std U3	9 Std. Ü3	10 Std. U3	10 Std. Ü3
Happy Clouds	440 EUR	410 EUR	450 EUR	420 EUR
Him & Pim			400 EUR	370 EUR
Mahale (jetzt)	490 EUR	450 EUR	520 EUR	470 EUR
Mahale geplant ab 1.8.23	570 EUR	530 EUR	600 EUR	550 EUR
Städt. Kita (jetzt)	339 EUR	275 EUR	386 (10,5 Std.)	325(10,5 Std.)
Städt. Kita geplant ab 1.09.23	366 EUR	297 EUR	417 (10,5 Std.)	351(10,5 Std.)

Freie Träger: 90 Euro Verpflegungsgebühr, unterschiedliche Regelung Geschwisterreduktion

Weitere Erhöhungen zum neuen Kitajahr seitens der freien Träger sind möglich. Der freie Träger Mahale (insgesamt 220 genehmigte Plätze) hat eine Erhöhung von 80 EUR pro Kind/Monat ab 1.08.2023 bereits angekündigt.

Konkretes Beispiel:

Für ein 3-jähriges Kind mit einer 9- stündigen Betreuung täglich, wird momentan eine städtische Gebühr in Höhe von 275 EUR fällig und z.B. beim freien Träger Mahale 450 EUR. **Dies ist bereits jetzt eine Differenz von 175 EUR monatlich. Diese Differenz erhöht sich ab 1.08.2023 auf 255 EUR.**

Vorschlag neues Vorgehen ab 1.09.2023:

Rückwirkend zu Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 wurde die Förderung der freien Träger von 71% bei allen gewerblich freien Trägern auf 78% angehoben unter der Bedingung, dass bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres die Elterngebühren nicht erhöht werden.

Bei der zentralen Platzvergabe erhöht sich durch die größer werdende Differenz bei den Elterngebühren zwischen städtischem und gewerblichem Träger der Druck auf die städtischen GT- Plätze. Die Stadt Kornwestheim ist aufgrund des Fachkräftemangels nicht in der Lage die langen GT-Zeiten anzubieten. Die Unzufriedenheit der betroffenen Eltern wächst, da die Differenz bei den Kitagebühren immer mehr zunimmt. Um dieses Problem zu lösen, schlägt die Verwaltung ab 01.09.2023 die zwei folgenden Maßnahmen vor:

- 1. Die städtischen Kitas erhöhen für alle Angebote die Betreuungsgebühren um 8 %, um final beim Landesrichtsatz anzukommen. Dadurch wird die Gebührenkluft verringert.**

Bei einer jährlichen Erhöhung der städtischen Elterngebühren von 8% bis zum 1.09.2028 und einer letztmaligen Erhöhung von 4% am 1.09.2029 können wir davon ausgehen, den Landesrichtsatz zu erreichen. Der Landesrichtsatz wird erfahrungsgemäß um jährlich ca. 3 % fortgeschrieben.

Es gibt Städte, die die Kitagebühr jährlich fortschreiben. In Kornwestheim ist seit 6 Jahren keine Kitagebührenerhöhung erfolgt. Dadurch wird der Unterschied zwischen Gebühr bei Stadt und freiem Träger immer größer.

- 2. Die Einführung einer weiteren einkommensabhängigen Komponente für den Besuch einer Kita beim gewerblich freien Träger:**

Wenn das monatliche Familien- Bruttoeinkommen zwischen 4.000 EUR und bis zu 4.500 EUR beträgt, erhält die Familie eine 25% Reduzierung bei der Betreuungsgebühr. Ein Ablehnungsbescheid der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist hierfür die Bedingung. Der freie Träger erhält eine entsprechende Ausgleichszahlung seitens der Stadt. Die gewerblich freien Träger bieten nur Ganztagsplätze ab 9 Stunden und mehr Stunden an täglicher Betreuungszeit an.

Darstellung der Auswirkung einer weiteren einkommensabhängigen Komponente:

	9 Std. U 3	9 Std. Ü3
Geplant Mahale	570 EUR	530 EUR
Städt. Kita (jetzt)	339 EUR	275 EUR
Neu: 25% weniger Mahale	427,50 EUR	397,50 EUR
<i>Differenz bisher</i>	231 EUR	255 EUR
Differenz neu mit 25% Regelung	88,50 EUR	122,50 EUR

Für das konkrete Beispiel 3-jähriges Kind 9 Stunden Betreuung bei Mahale bedeutet dies: **Mit der neuen Regelung der 25% Ermäßigung könnte für die finanzschwächeren Eltern die Kitagebühr auf 397,50 EUR/Monat reduziert werden und somit beträgt der Unterschied noch 122,50 EUR/Monat bzw. 88,50 EUR/Monat beim U3 Kind.**

Die größer werdende Gebührenkluft ist ebenfalls ein Problem in Pattonville. Hier leistet die Stadt Kornwestheim an die Stadt Remseck aktuell Ausgleichszahlungen in Höhe von 75.527 EUR pro Jahr. Die langfristige Finanzierbarkeit stellt die Stadt langfristig vor große Herausforderungen, da die Kitagebühren nicht an den Landesrichtsatz angepasst werden.

Auch das Regierungspräsidium Stuttgart fordert die Stadt Kornwestheim auf, die Kitagebühren an den Landesrichtsatz anzupassen (siehe Haushaltserlass 2022/2023).

Darüber hinaus hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) den Kitabereich der Stadt Kornwestheim zum Jahreswechsel intensiv geprüft. Das Ergebnis war, dass eine Gebührenerhöhung in den städtischen Kindergärten dringend umgesetzt werden muss. Der entsprechende Prüfungsbericht wird noch folgen.

Ein Gespräch mit dem Gesamtelternbeirat Kindertageseinrichtungen zu dem Thema Gebührenerhöhungen hat am 22. Mai 2023 stattgefunden.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim
- Gebührenverzeichnis -

Gültig ab 01.09.2023

Betreuung im Kindergartenjahr 2023/2024

	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder in der Familie
VÖ Ü3	140 €	106 €	70 €	23 €
VÖ U3	273 €	205 €	138 €	50 €
HT Ü3 5 Std.	117 €	87 €	58 €	19 €
HT U3 5 Std.	228 €	172 €	114 €	41 €
GT Ü3 7,5 Std. / 5 Tage	244 €	176 €	97 €	39 €
GT U3 7,5 Std. / 5 Tage	315 €	225 €	146 €	57 €
GT Ü3 9 Std/ 5 Tage	297 €	208 €	118 €	48 €
GT U3 9 Std/ 5 Tage	366 €	260 €	168 €	66 €
GT Ü3 10,5 Std./ 5 Tage	351 €	241 €	139 €	56 €
GT U3 10,5 Std./ 5 Tage	417 €	296 €	191 €	75 €

U3= unter 3 Jahre/ Ü3= über 3 Jahre

GT= Ganztagesbetreuung, VÖ= Verlängerte Vormittagsöffnung, HT= Halbtagesgruppe

Verpflegungsgebühr

Bei Einrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit beträgt das Essensgeld **56,00 €** pro Kind.

Bei den Ganztagesbetreuungen beträgt das Essensgeld **69,00 €** pro Kind.

Ausnahme: In den Kindertagesstätten Karl-, Bebel- u. Neckarstraße beträgt das Essensgeld **83,00 €** pro Kind.

Ferienkindergarten

Betreuung im Ferienkindergarten	- einmaliger Betrag - VÖ / GT*
Für eine Woche	30,00 € / 90,00 €
Für zwei Wochen	60,00 € / 180,00 €

* Für Kinder, die in einer Ganztagesbetreuung angemeldet sind, findet eine Ganztagesbetreuung im Ferienkindergarten bis 16.00 Uhr statt, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim
- Gebührenverzeichnis -

Gültig ab 01.09.2024

Betreuung im Kindergartenjahr 2024/2025

	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder in der Familie
VÖ Ü3	151 €	114 €	76 €	25 €
VÖ U3	295 €	221 €	149 €	54 €
HT Ü3 5 Std.	126 €	94 €	63 €	21 €
HT U3 5 Std.	246 €	186 €	123 €	44 €
GT Ü3 7,5 Std. / 5 Tage	264 €	190 €	105 €	42 €
GT U3 7,5 Std. / 5 Tage	340 €	243 €	158 €	62 €
GT Ü3 9 Std/ 5 Tage	321 €	225 €	127 €	52 €
GT U3 9 Std/ 5 Tage	395 €	281 €	181 €	71 €
GT Ü3 10,5 Std./ 5 Tage	379 €	260 €	150 €	60 €
GT U3 10,5 Std./ 5 Tage	450 €	320 €	206 €	81 €

U3= unter 3 Jahre/ Ü3= über 3 Jahre

GT= Ganztagesbetreuung, VÖ= Verlängerte Vormittagsöffnung, HT= Halbtagesgruppe

Verpflegungsgebühr

Bei Einrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit beträgt das Essensgeld **56,00 €** pro Kind.

Bei den Ganztagesbetreuungen beträgt das Essensgeld **69,00 €** pro Kind.

Ausnahme: In den Kindertagesstätten Karl-, Bebel- u. Neckarstraße beträgt das Essensgeld **83,00 €** pro Kind.

Ferienkindergarten

Betreuung im Ferienkindergarten	- einmaliger Betrag - VÖ / GT*
Für eine Woche	30,00 € / 90,00 €
Für zwei Wochen	60,00 € / 180,00 €

* Für Kinder, die in einer Ganztagesbetreuung angemeldet sind, findet eine Ganztagesbetreuung im Ferienkindergarten bis 16.00 Uhr statt, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim vom 23.03.2017 mit Änderung am 19.07.2022 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim vom 23.03.2017 wird wie folgt geändert: Die Anlage -Gebührenverzeichnis- wird durch die Anlage 1 der Änderungssatzung vom 29.06.2023 ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim vom 29.06.2023 tritt am 01.09.2023 in Kraft

Ausgefertigt,
Kornwestheim, den 29.06.2023

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 3

01.09.2022 Kindergartenjahr 2022/2023

	1 Kind in Familie	2 Kinder in Familie	3 Kinder in Familie	4 Kinder in Familie
VÖ Ü3	130	98	65	21
VÖ U3	253	190	128	46
HT Ü3 5 Std.	108	81	54	18
HT U3 5 Std.	211	159	106	38
GT Ü3 7,5 Std./ 5 Tage	226	163	90	
GT U3 7,5 Std./ 5 Tage	292	208	135	
GT Ü3 9 Std./ 5 Tage	275	193	109	
GT U3 9 Std./ 5 Tage	339	241	156	
GT Ü3 10,5 Std./ 5 Tage	325	223	128	
GT U3 10,5 Std./ 5 Tage	386	274	177	

Landesrichtsatz aktuell in Ba-Wü				2022
174	135	90	30 VÖ Ü3	
348	270	180	60 VÖ U3	noch nie in Kornwestheim angewendet bei U3

Landesrichtsatz mit 3% Fortschreibung Sommer 2023				2024	2025	2026	2027	2028	2029
				1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind
179	139	93	31	184	190	196	202	208	214

Vorschlag 8% Fortschreibung		01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026	01.09.2027	01.09.2028	01.09.2029		
1 Kind in F.	2 Kinder in F.	3 Kinder in F.	4 Kinder in F.	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind		
VÖ Ü3	140	106	70	23	151	163	176	190	206	214
VÖ U3	273	205	138	50	295	318	344	371	401	417
HT Ü3 5 Std.	117	87	58	19	126	136	147	159	171	178
HT U3 5 Std.	228	172	114	41	246	266	287	310	335	348
GT Ü3 7,5 Std./ 5 Tage	244	176	97	39	264	285	307	332	359	373
GT U3 7,5 Std./ 5 Tage	315	225	146	57	341	368	397	429	463	482
GT Ü3 9 Std./ 5 Tage	297	208	118	48	321	346	374	404	436	454
GT U3 9 Std./ 5 Tage	366	260	168	66	395	427	461	498	538	559
GT Ü3 10,5 Std./ 5 Tage	351	241	139	56	379	410	442	478	516	537
GT U3 10,5 Std./ 5 Tage	417	296	191	75	450	486	525	567	613	637



**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Jan Hermann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 05.05.2023

Rundschreiben **Nr.** **R** **40907/2023** **des Städtetags**
Nr. **Gt-Info 0315/2023** **des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

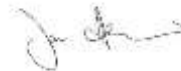
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Jan Hermann
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen